

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. September 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-206
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 45-1.19.11-232/07

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 23. Januar 2007

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1578

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH
Hiltistraße 6
86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff
"Hilti CP 64W" und "Hilti CP 64W/(-M)"

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2010

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.Z-19.11-1578 vom 23. Januar 2007. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe, "Hilti CP 64 W" und "Hilti CP 64W/(-M)" genannt, und ihre Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen sie für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 erforderlich sind.

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CP 64 W" ist in seiner Grundauführung sowie einseitig mit PE-PA Folie¹ kaschiert ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2².

Der Baustoff "Hilti CP 64W/(-M)" ist ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2².

1.1.3 "Hilti CP 64 W" und "Hilti CP 64W/(-M)" sind biegsame, in Platten-, Matten-, oder Rollenform hergestellte Baustoffe, die unter Hitzeeinwirkung aufschäumen und die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Der Baustoff "Hilti CP 64W" darf einseitig mit PE-PA Folie¹ kaschiert sein.

Der Baustoff "Hilti CP 64W/(-M)" besteht aus der dämmschichtbildenden Wirkschicht, die auf ein 0,2 mm dickes Textilglasgewebe¹ als Träger aufgebracht ist.

Beliebige Zuschnitte der Baustoffe z. B. in Streifen sind zulässig.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werkseitig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen der Baustoffe behindert werden soll.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Baustoffe verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt oder Bauart). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

1.2.4 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung eingesetzt werden. Sie dürfen ständiger, unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.

¹ DIN 18191:1980-05 Textilglasgewebe als Einlage für bituminöse Bahnen

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- 1.2.5 Die Baustoffe dürfen nicht - auch nicht kurzzeitig - in Bereichen verwendet werden, in denen sie Beanspruchungen durch Chemikalien ausgesetzt ist.
- 1.2.6 Die Baustoffe dürfen nicht - auch nicht kurzzeitig - in Bereichen verwendet werden, in denen er Beanspruchungen durch Lösemittel ausgesetzt ist.

Die Abschnitte 2.1 und 2.2 werden wie folgt ergänzt:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Baustoffe "Hilti CP 64 W" und "Hilti CP 64W/(-M)" sind biegsame, in Platten-, Matten-, oder Rollenform hergestellte Baustoffe, die unter Hitzewirkung aufschäumen, und die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin hinterlegten Zusammensetzungen sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die Baustoffe müssen im Lieferzustand folgende Werte - geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für dämmschichtbildende Baustoffe" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin – einhalten:

"Hilti CP 64 W"

- Nenndicke: (4,5 bis 13,5)mm \pm 10%
- Dichte: (1220 \leq ρ \leq 1420) kg/m³
- Masseverlust durch Erhitzen: 52,0 % \leq MVdE \leq 62,0 %
(geprüft bei 650 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 17,0-fach bis 21,0-fach³
(geprüft an ca. 5 mm dicken Proben bei 650 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage)⁴
- Blähdruck: 1,0 N/mm² bis 1,8 N/mm², ³
(geprüft bei 300 °C mit seitlicher Begrenzung)⁴

"Hilti CP 64W/(-M)"

- Nenndicke: 2,0 mm
- Dickentoleranz \pm 10%
- Flächengewicht bei Nenndicke 2,1 kg/m² \pm 10 %
- Masseverlust durch Erhitzen: 51,0 % \leq MVdE \leq 61,0 %
(geprüft an ca. 2 mm dicken Proben bei 650 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 16,5-fach bis 20,0-fach³
(geprüft an ca. 2 mm dicken Proben bei 650 °C über 30 Minuten mit Gewichtsauflage)⁴
- Blähdruck: 1,5 N/mm² bis 2,3 N/mm² ³
(geprüft bei 300 °C mit seitlicher Begrenzung)⁴

- 2.1.3 "Hilti CP 64 W" muss in der Grundausführung und in der Ausführung mit einseitiger PE-PA Folienkaschierung die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2², erfüllen.

"Hilti CP 64 W/(-M)" muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2², erfüllen.

- 2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten

³ Auswertung beruht auf dem statistischen Modell der Zulassungsgrundsätze

⁴ Das Prüfverfahren ist beim DIBt hinterlegt.

Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung der Baustoffe muss vom Hersteller der Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Baustoffe oder werkseitig gefertigter Zuschnitte muss mit einem Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- "Hilti CP 64 W" bzw. "Hilti CP 64 W/(-M)"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1578
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2



Der Absatz 2.3.1 erhält folgenden Wortlaut:

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Baustoffe "Hilti CP 64 W" und "Hilti CP 64 W/(-M)" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

Der Abschnitt 3 wird wie folgt ergänzt:

- 3.1 Die Anordnung von "Hilti CP 64 W" oder "Hilti CP 64 W/(-M)" in oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.3 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung eingesetzt werden. Sie dürfen ständiger, unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) sowie unmittelbaren Witterungseinflüssen - wie insbesondere Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV Einstrahlung - nicht ausgesetzt werden.

- 3.4 Die Baustoffe dürfen nicht - auch nicht kurzzeitig - in Bereichen verwendet werden, in denen sie Beanspruchungen durch Chemikalien ausgesetzt sind.
- 3.5 Die Baustoffe dürfen nicht - auch nicht kurzzeitig - in Bereichen verwendet werden, in denen sie Beanspruchungen durch Lösemittel ausgesetzt sind.
- 3.6 Der Hersteller der Baustoffe muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe, insbesondere ihre Anwendung betreffend, vertraut machen.

Proschek

Beglaubigt

